

“
UBERSETZUNG

“
KONIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der von dem Gemeinschaftsminister für Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Soziales am 6. Juli 1987 um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Anerkennung und Bezuschussung von regionalen Schulsportverbänden" gebeten wurde, hat am 19. August 1987 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.Präambel.

Um auf eine einheitliche und vereinfachte Formel für den Vorlegungserlass hinzuwirken, wird folgende Abfassung vorgeschlagen :

"Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Vorschlag des Gemeinschaftsministers für Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Soziales,

BESCHLIESST :

Der Gemeinschaftsminister für Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Soziales wird damit beauftragt, dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten :".

Verfügender Teil.Artikel 1 und 2 (die Artikel 1 werden).

Es wäre besser, die Artikel 1 und 2 des Entwurfes in folgender Abfassung zusammenzufügen :

"Artikel 1.-

Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft erkennt die regionalen Schulsportverbände an, die folgende Bedingungen erfüllen :

1. bis 7. ... (wie in Artikel 2 des Entwurfes, vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen) : ".

.../...

Zu den Punkten 2 und 3 des Artikels 2 des Entwurfes (die die Punkte 2 und 3 des Artikels 1 werden) :

Gemäss Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft finden die Artikel 68 und 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Daraus ergibt sich, dass es dem Dekret nicht zusteht, einen Gemeinschaftsminister im besonderen für eine bestimmte Aufgabe zu bezeichnen. Die Exekutive muss damit beauftragt werden.

Zu Punkt 5 des Artikels 2 (der Punkt 5 des Artikels 1 wird) :

Den Wörtern "genügend Aktivitäten aufweisen" mangelt es an Deutlichkeit. Sie sollten durch die Wörter "... verschiedene in Artikel 2 erwähnte Aktivitäten veranstalten;" ersetzt werden.

Artikel 3 (der Artikel 2 wird).

Der einleitende Satz ist wie folgt abzufassen :

"Die in Artikel 1, Punkt 5, erwähnten Aktivitäten betreffen :".

.../...

Unter Punkt 1, c, ist die Pädagogische Arbeitsgruppe zu identifizieren, indem auf den Erlass des Rates der Deutschen Kulturgemeinschaft vom 13. Januar 1975, der sie geschaffen hat, hingewiesen wird. Ausserdem ist das Wort "Sportverwaltung" durch die Wörter "Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zu ersetzen.

Mit der Einwilligung des Delegierten des Ministers sind die Wörter "gezielten" in Punkt 2, a, "zur Einführung" in Punkt 2, c, und "Orientierungs" in Punkt 3, a, zu streichen (1).

Am Ende des Punktes 3, b, wäre zu schreiben : "... und das Vorschlagen von angemessenen Lösungen ;".

Angesichts der Satzbildung im deutschen Text müsste Punkt 3, c, Punkt 4 werden. In diesem neuen Punkt 4 ist das Wort "angeboten" durch das Wort "organisiert" zu ersetzen.

Artikel 4 (der Artikel 3 wird).

Der zweite Satz wäre besser wie folgt abgefasst :

"Diesem Antrag müssen die Dokumente, aus denen hervorgeht, dass der antragstellende Verband die in Artikel 1 festgelegten Bedingungen erfüllt, sowie eine aktualisierte Liste der Vorstandsmitglieder des Schulsportverbandes beigefügt werden".

- (1) Im französischen Text ist dementsprechend das Wort "orienter" durch "aider" zu ersetzen.

.../...

Artikel 7.

Dieser Artikel sollte eher nach dem Artikel 8 des Entwurfes (der Artikel 6 wird) stehen. Er wäre übrigens einfacher wie folgt abgefasst :

"Artikel 7.-

Die Zuschüsse werden im ersten Semester des laufenden Jahres ausbezahlt".

Artikel 8 (der Artikel 6 wird).

1. Punkt 2 stellt eine unnötige Wiederholung des Artikels 6, 2, des Entwurfes dar und ist deshalb auszulassen.

2. Die Punkte 1 und 3 sind durch Paragraphen (§§ 1 und 2) zu ersetzen.

3. In Paragraph 1, d, wäre zu schreiben :

"d. Fahrtkosten für die Mitglieder des Verwaltungsrates bei Verwaltungsrats-sitzungen, wenn diese im Gebiet deutscher Sprache stattfinden".

4. Es wird vorgeschlagen, Punkt 3, der Paragraph 2 wird, wie folgt aufzusetzen :

"§ 2. Die Zuschüsse werden im Verhältnis zu den in Paragraph 1 vorgesehenen Kosten verteilt, insofern sie durch Belege nachgewiesen werden".

.../...

Artikel 9.

Mit der Einwilligung des Delegierten des Ministers ist die Bestimmung zu streichen.

Artikel 10 (der Artikel 8 wird).

Die Wörter "auch für die Belange des vorliegenden Dekretes als anerkannt" müssen durch die Wörter "... auch weiterhin als anerkannt im Sinne des vorliegenden Dekretes" ersetzt werden.

Artikel 11 (der Artikel 9 wird).

Im Bemühen um Rechtssicherheit sollten nach den Wörtern "regionalen Schulsportverbänden" die Wörter "..., abgeändert durch den Erlass mit Verordnungscharakter vom 24. März 1980" hinzugefügt werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	H. ROUSSEAU,	Kammervorsitzender,
		J.-J. STRYCKMANS,	Staatsräte,
		J.-Cl. GEUS,	
		F. RIGAUX,	Beisitzer der
		F. DELPEREE,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	:	M. VAN GERREWEY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY.

H. ROUSSEAU.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.